

# RS Vwgh 2004/6/3 2001/09/0113

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.06.2004

## Index

77 Kunst Kultur

## Norm

DMSG 1923 §1 Abs1 idF 1999/I/170;

DMSG 1923 §1 Abs2 idF 1999/I/170;

DMSG 1923 §1 Abs3 idF 1999/I/170;

DMSG 1923 §1 Abs8 idF 1999/I/170;

## Rechtssatz

Mit dem angefochtenen Bescheid erfolgte eine Teilunterschützstellung des im Eigentum des Beschwerdeführers stehenden Objektes als Teil eines eine Einheit bildenden Ensembles gemäß § 1 Abs. 8 DMSG. Das Vorbringen, der Bereich des Ensembles liege wirtschaftlich darnieder, bzw. es läge im öffentlichen Interesse, den Stadtteil durch Neubauten und Neugestaltungen zu beleben, ist im Unterschützstellungsverfahren nicht entscheidungswesentlich. Auch mit dem Hinweis auf seinen geplanten Umbau und die in diesem Zusammenhang für das Objekt erwirkte Baugenehmigung vermag der Beschwerdeführer keinen für die festgestellte Teilunterschützstellung beachtlichen Gesichtspunkt darzulegen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2001090113.X03

## Im RIS seit

07.07.2004

## Zuletzt aktualisiert am

14.07.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)